

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 3. September 2008

Nummer 46

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises	
• Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 09.09.2008	453
• Sitzung des Kreistages am 10.09.2008	453
B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften	
<u>Stadt Könnern</u>	
Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Könnern	456
C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
D. Sonstige Mitteilungen	

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 09.09.2008

Datum: Dienstag, 09.09.2008, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2008 Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/227/2008
- 3 Vorgehensweise zur Erstellung bzw. Umsetzung eines Kultur- und Bildungsentwicklungsplanes (KBEP) des Salzlandkreises mit dem Ziel der Gründung einer regional übergreifenden Kulturstiftung Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/229/2008
- 4 Komplementärfinanzierung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck gGmbH für den Zeitraum 2009 bis 2012 als Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und des zu erarbeitenden Kultur- und Bildungsentwicklungsplanes Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/239/2008
- 5 Prioritätenliste Schulbauförderrichtlinie des Salzlandkreises Beratung und Beschlussfassung - Vorlage: B/244/2008

- 6 Landesliterartage 2008 im Salzlandkreis Information - Vorlage: M/095/2008
- 7 Bildung eines regionalen Förderzentrums in Aschersleben Information - Vorlage: M/087/2008
- 8 "Regionales Übergangsmanagement Aufbau einer Koordinierungsstelle im Salzlandkreis zur modellhaften Umsetzung eines strategischen Konzeptes zur strukturellen Verbesserung der Kooperation der regionalen Akteure im Bereich Übergang Schule - Beruf" Bezug: Mitteilungsvorlage - M/057/2008, Sitzung vom 10.04.2008 Information - Vorlage: M/093/2008
- 9 Information über die Modalitäten der Sporthallennutzung durch Vereine im Salzlandkreis (mündlich)
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Geschäftsordnung
- 12.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Michelmann
Ausschussvorsitzender

• Sitzung des Kreistages am 10.09.2008

Datum: Mittwoch, 10.09.2008, 17:00 Uhr

Ort: Kreisverwaltung, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Wahl - Vorlage: W/018/2008

Öffentlicher Teil

- | | | | |
|-----|---|----|--|
| 1 | Geschäftsordnung | 7 | Haushaltskonsolidierung
hier: Strukturveränderung
Standorte Bürgerbüro/Kfz.-
Zulassung |
| 1.1 | Eröffnung der Sitzung | | Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/230/2008 |
| 1.2 | Feststellung der ordnungsgemäßen
Ladung, der Beschlussfähigkeit
und der Tagesordnung | 8 | Fortschreibung Haushaltskonsoli-
dierungskonzept 2008
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/227/2008 |
| 1.3 | Einwohnerfragestunde | | |
| 1.4 | Einwendungen gegen die Nieder-
schrift über den öffentlichen Teil
der Sitzungen am 28.05.2008,
25.06.2008 und 02.07.2008 | 9 | Vorgehensweise zur Erstellung
bzw. Umsetzung eines Kultur- und
Bildungsentwicklungsplanes
(KBEP) des Salzlandkreises mit
dem Ziel der Gründung einer regi-
onal übergreifenden Kulturstiftung
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/229/2008 |
| 1.5 | Bericht des Landrates über wichti-
ge Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2
LKO LSA) und Eilentscheidungen
(§ 51 Abs. 4 LKO LSA); Bekannt-
gabe der Beschlüsse der nichtöf-
fentlichen Sitzung des Kreistages
und der beschließenden Aus-
schüsse (§ 39 Abs. 2 LKO LSA) | 10 | Komplementärfinanzierung der Mit-
teldeutschen Kammerphilharmonie
Schönebeck gGmbH für den Zeit-
raum 2009 bis 2012 als Bestandteil
des Haushaltskonsolidierungskon-
zeptes und des zu erarbeitenden
Kultur- und Bildungsentwicklungs-
planes
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/239/2008 |
| 2 | Ausscheiden von Kreistagsmitglie-
dern
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/237/2008 | | |
| 3 | Nachwahl eines stellvertretenden
stimmberechtigten Mitgliedes im
Jugendhilfeausschuss
Wahl - Vorlage: W/019/2008 | 11 | Gebäudenutzungskonzept des
Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/242/2008 |
| 4 | Neubesetzung/Umbesetzung von
beratenden Mitgliedern im Jugend-
hilfeausschuss
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/236/2008 | 12 | Jahresabschluss 2007 der Kreiskli-
nik Aschersleben-Staßfurt gGmbH
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/209/2008 |
| 5 | VGS Verkehrsgesellschaft Südharz
mit beschränkter Haftung - Zurück-
berufung eines Aufsichtsratsmit-
glieds und Entsendung eines neu-
en Mitglieds
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/243/2008 | 13 | Entlastung des Verwaltungsrates
der Kreissparkasse Aschersleben-
Staßfurt für das Geschäftsjahr
2007
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/233/2008 |
| 6 | Fusion der Kreissparkasse A-
schersleben-Staßfurt und der
Sparkasse Elbe-Saale - Besetzung
der Sitze der weiteren Mitglieder im
Verwaltungsrat | 14 | Jahresabschluss 2007 der
Kreissparkasse Aschersleben-
Staßfurt –
Ausschüttung der Gewinnanteile
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/218/2008 |

- | | | | |
|----|--|------|--|
| 15 | Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Saale für das Geschäftsjahr 2007
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/234/2008 | 24 | Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung des Salzlandkreises mit dem Schwerpunkt "Prüfung der kommunalen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck"
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/228/2008 |
| 16 | Jahresabschluss 2007 der Kreissparkasse Elbe-Saale - Ausschüttung der Gewinnanteile
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/219/2008 | 25 | 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/240/2008 |
| 17 | Jahresabschluss 2007 der Kreissparkassen
Verwendung der Ausschüttung der Gewinnanteile der Sparkassen
Information - Vorlage: M/083/2008 | 26 | Stundung der Kreisumlage der Stadt Könnern für das Jahr 2008
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/224/2008 |
| 18 | Korrektur der Betriebsabrechnung 2007 des Regiebetriebes Abfallwirtschaft Bernburg
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/241/2008 | 27 | Information zur Umschuldung von Kommunalkrediten
Vorlage: M/090/2008 |
| 19 | Zusammenführung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH und der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH - Grundsatzbeschluss
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/223/2008 | 28 | Information zur Umschuldung von Kommunalkrediten
Vorlage: M/091/2008 |
| 20 | Gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss der Kreiskliniken des Salzlandkreises - Grundsatzbeschluss
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/226/2008 | 29 | Jahresbericht 2007 - Arbeitsgemeinschaft SGB II Aschersleben-Staßfurt
Information - Vorlage: M/094/2008 |
| 21 | Prioritätenliste Schulbauförderrichtlinie des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/244/2008 | 30 | Landesliterartage 2008 im Salzlandkreis
Information - Vorlage: M/095/2008 |
| 22 | Nahverkehrsplan für den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/232/2008 | 31 | Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages (§ 33 Abs. 6 LKO LSA) |
| 23 | Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/231/2008 | 32 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung |
| | | | <u>Nichtöffentlicher Teil</u> |
| | | 33 | Geschäftsordnung |
| | | 33.1 | Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils |
| | | 33.2 | Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen |

Teil der Sitzung am 28.05.2008,
25.06.2008 und 02.07.2008

- 33.3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 51 Abs. 2 LKO LSA) und Eilentscheidungen (§ 51 Abs. 4 LKO LSA)
- 34 Besetzung des Betriebsleiters des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/208/2008
- 35 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
(§ 33 Abs. 6 LKO LSA)
- 36 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Eberhard Müller
1. Stellv. d. Vorsitzenden
des Kreistages

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Könnern

Für die Stadt Könnern betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Könnern in seiner Sitzung am 26.06.2008 für das Gebiet der Stadt Könnern folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) *Straßen:*
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) *Fahrbahnen:*
diejenigen Teile der Straßen, die im Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) *Gehwege:*
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;
- d) *Radwege:*
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von den übrigen Straßenflächen abgegrenzt sind;
- e) *Gemeinsame Rad- und Gehwege:*
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

- f) *Reitwege:*
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- g) *Fahrzeuge:*
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- h) *Anlagen:*
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen

- (1) An den Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermeldern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen ist nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes gestattet.

§ 3

Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens von 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m weit reichen.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.
Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr)
 - c) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr)
- (2) Für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen wird auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002, in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Im § 7 dieser Verordnung sind Festsetzungen zu den Betriebszeiten getroffen.

- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

- (4) Tauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Ostern-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht), bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen im Stadtgebiet in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Anlagen, die im Eigentum der Anlieger sind, ist verboten, eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten
- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren bzw. Eis zu entnehmen.

§ 9

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnum-

mer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die der Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angaben der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände

oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,

- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermeldern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 2 Abs. 6 Wohnwagen oder Zelte in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung auf- oder abstellt,
- § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlage der Straßenbeleuchtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 3 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
- § 4 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
- § 4 Abs. 2 Blumen auf Balkonen so gießt, dass Was-

- ser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft,
 - § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
 - § 5 Abs. 3 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 - § 5 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
 - § 5 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
 - § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören,
 - § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder andere Tiere anspringen oder anfallen,
 - § 6 Abs. 3 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 - § 6 Abs. 4 Tauben oder Katzen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,
 - § 7 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt, ohne über eine Ausnahme genehmigung zu verfügen,
 - § 8 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
 - § 8 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt bzw. Eis entnimmt,
 - § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 - § 9 Abs. 2 – 5 unzulässig Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Könnern tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Könnern vom 24.11.2005 außer Kraft.

Könnern, den 27.06.2008

gez. Sempert
Bürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung
für die Stadt Könnern wird hiermit bekannt
gemacht.

Die Satzung wurde dem Salzlandkreis am
30.06.2008 angezeigt und mit Datum
25.08.2008 zugestimmt.

Könnern, den 29.08.2008

gez. Sempert
Bürgermeister